

Strafrecht III
Abschlussklausur

A, ein früherer Polizist, ist seit seiner Entlassung aus dem Dienst ständig in Geldnöten. Um wieder flüssig zu werden, bedient er sich nun folgender „Masche“. Er klingelt bei dem Rentner R. Als dieser öffnet, stellt sich A als Polizist vor und erklärt dem R, man fahnde nach falschen 50 Euroscheinen. Er müsse daher alle 50 Euroscheine des R beschlagnahmen und auf die Dienststelle zur näheren Untersuchung mitnehmen. R eilt, sichtlich beeindruckt, zu seinem Schreibtisch, nimmt die dort deponierten zehn 50 Euroscheine und händigt sie A anstandslos aus. A erstellt ihm wunschgemäß eine Empfangsbescheinigung. Er verwendet hierzu einen Briefbogen der Polizeidirektion von X-Stadt, den er noch aus alter Zeit hatte und vorsichtshalber bei sich führte. Er unterschreibt mit dem Namen eines früheren noch immer bei der Polizei tätigen Kollegen, hinter dem er „Polizeioberkommissar“ vermerkt. Seiner Freundin F, der er von seinem Coup erzählt, erklärt er, sie könnten sich nun endlich wieder einmal etwas genehmigen. So tafeln sie denn gemeinsam in einem feudalen Restaurant. A zahlt die Rechnung von einem Teil des erbeuteten Geldes.

Strafbarkeit von A und F

Hinweise zur Bearbeitung der Abschlussklausur

I. Strafbarkeit des A

1. Diebstahl gemäß § 242 durch „Beschlagnahme“ der Geldscheine

Die Geldscheine sind fremde bewegliche Sachen. Die entscheidende Frage geht dahin, ob A sie weggenommen hat. Dagegen könnte stehen, dass der Rentner sie ihm ja herausgegeben hat, also eventuell eine Verfügung vorliegt. Verfügung und Wegnahme schließen einander – nach herkömmlicher Betrachtung – aus (Kindhäuser, LPK, 3. Aufl. 2006, § 263 Rdnr. 138). Hier kommt es also darauf an, ob R überhaupt von einem Handlungsspielraum ausgegangen ist oder ob er meinte, sich dem hoheitlichen Zwang beugen zu müssen. Überwiegend geht man davon aus, dass in derartigen Fällen der Gewahrsam gebrochen wird. Von einer willentlichen Übertragung des Gewahrsams könne – so etwa Wessels/Hillenkamp, Strafrecht BT/2, 29. Aufl. 2006, Rdnr. 103; Jäger, Strafrecht BT,

2005, S. 17 ff.; Maurach/Schroeder/Maiwald, Strafrecht BT Tbd 1, 9. Aufl. 2003, S. 356 sehen hier freilich obrigkeitsstaatliche Vorstellungen am Werke.

Da es sich um eine Frage der Abgrenzung von Betrug und Diebstahl handelt, kann man natürlich auch die Prüfung des § 263 vorschalten. Hier liegt das Problem darin, ob man von einer Verfügung sprechen kann, wenn der Betreffende meint, der Täter werde ohnehin – unabhängig von seinem Einverständnis – auf Grund hoheitlichen Zwangs zugreifen. Wer dann § 263 verneint, muss anschließend § 242 prüfen. Umgekehrt gilt: Wer § 242 verneint hat, muss dann folgerichtig § 263 bejahen.

2. Urkundenfälschung gemäß § 267 durch Erstellung der Empfangsbescheinigung

Bei der Unterzeichnung mit dem Namen des früheren Kollegen handelt es sich um eine Urkundenfälschung, weil der Eindruck erweckt wird, dass es sich um eine Erklärung der im Briefkopf ausgewiesenen Behörde handelt. Zwar kann eine Urkunde ausnahmsweise auch dann echt sein, wenn mit einem fremden Namen unterzeichnet wird. Die hierfür entwickelten Grundsätze gelten jedoch nicht im Kontext mit einer Behördenerklärung (Einzelheiten bei Kindhäuser aaO., § 267 Rdnr. 36 ff.). Die Tatsache, dass A einen fremden Namen verwandt hat, dispensiert uns davon, ausführlicher auf die Relevanz der Angabe des eigenen Namens im Zusammenhang mit der Verwendung eines Behördenbriefkopfes eingehen zu müssen (dazu Kindhäuser aaO., § 267 Rdnr. 41; vgl. auch Jung, JuS 1994, 174). Unsere Argumentationslast für die Annahme, dass hier der Behörde eine Erklärung unterschoben werden soll, ist gewissermaßen gemindert.

3. Amtsanmaßung gemäß § 132 und Missbrauch von Titeln gemäß § 132 a

liegen unproblematisch vor.

II. Strafbarkeit der F

1. Hehlerei gemäß § 259 durch Mitverzehr

Da die F keine Verfügungsgewalt an dem gestohlenen Betrag erlangt, kommt einzig die Modalität der Absatzhilfe in Betracht. Indessen ist nicht jede Unterstützung des Vortäters beim Gesamtvorgang der Verwertung der Vortat als Absatzhilfe strafbar, sondern nur eine solche, die gerade die Übertragung der Verfügungsgewalt über das Tatobjekt, hier also über das erbeutete Geld, fördert. Hier ist die F jedoch ein passiver Mitverzehrter der von dem Inhaber der Gaststätte erbrachten Gegenleistung (vgl. Altenhain, in: NK-StGB, 2. Aufl. 2005, § 259, Rdnr. 54).